

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 3364

Tiefbauamt BL		E 2 5. OKT. 90	
Geht an	P	Via	vom
Kopie	KJ	Korr.-Nr.	
Kopie		KI	KA
Kopie		AL	g.

23. Oktober 1990

Gemeinde Bretzwil: Bau- und Strassenlinienplan Reigoldswilerstrasse, Parzelle Nr. 1061, Rechtsgültigerklärung

Der Regierungsrat hat am 21. August 1990 (Nr. 2687) den Bau- und Strassenlinienplan für die Reigoldswilerstrasse, Parzelle Nr. 1061 in der Gemeinde Bretzwil beschlossen. Die Bau- und Umweltschutzdirektion wurde beauftragt, die Planauflage gemäss § 37 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967 durchzuführen.

Der Bau- und Strassenlinienplan wurde während 30 Tagen vom 3. September 1990 bis 2. Oktober 1990 in der Gemeindeverwaltung Bretzwil öffentlich aufgelegt. Die Planauflage wurde im Amtsblatt Nr. 35 vom 30. August 1990 und im Waldenburger Bezirksblatt publiziert. Die vom Bau- und Strassenlinienplan betroffene Grundeigentümerin wurde mit eingeschriebenem Brief vom 30. August 1990 auf die Planauflage und die Einsprachemöglichkeit aufmerksam gemacht.

Während der Auflagezeit hat die Gemeinde Bretzwil weder als Gemeinde noch als durch den Bau- und Strassenlinienplan betroffene Grundeigentümerin Einsprache erhoben.

In seinem Schreiben vom 9. Oktober 1990 teilt der Gemeinderat Bretzwil mit, dass die Planauflage ordnungsgemäss durchgeführt wurde und innerhalb der Auflagezeit keine Einsprachen eingegangen sind.

- ://: 1. Der Regierungsrat nimmt Kenntnis davon, dass gegen den Bau- und Strassenlinienplan für die Reigoldswilerstrasse, Parzelle Nr. 1061 in der Gemeinde Bretzwil keine Einsprachen vorliegen und das Plan-genehmigungsverfahren abgeschlossen ist.
2. Der vom Regierungsrat am 21. August 1990 (Nr. 2687) beschlossene Bau- und Strassenlinienplan Nr. 14-011/005 vom 1. August 1990 wird rechtsgültig erklärt.

Verteiler: - Gemeinderat Bretzwil, 4207 Bretzwil
- Vermessungsamt
- Amt für Orts- und Regionalplanung
- Amt für Liegenschaftsverkehr (2)
- Tiefbauamt (3)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

